

STATUTEN JAGDSCHÜTZEN INTERLAKEN



1. NAME, SITZ, ZWECK

Artikel 1

Unter dem Namen „Jagdschützen Interlaken“, im folgenden JSI genannt besteht ein Verein im Sinne des Art. 60ff ZGB mit Sitz Interlaken.

Artikel 2

Der JSI bezweckt in erster Linie die Förderung des jagdlichen Schiessens mit der Kugel und Schrot sowie die Pflege der Kameradschaft.

Artikel 3

Der JSI ist politisch und konfessionell neutral, er kann geeigneten Verbänden und Organisationen beitreten.

2. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 4 MITGLIEDER

Der JSI besteht aus

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder
- c) Ehrenmitglieder

nachstehend „Mitglieder“ genannt. Der Begriff „Mitglieder“ (auch Vorstandsmitglieder) bezieht sich auf männliche und weibliche Personen.

Artikel 5 MITGLIEDSARTEN

- a) Aktivmitglieder werden, nach ihrer Anmeldung, auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung aufgenommen.
- b) Passivmitglieder sind solche, die am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie zahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag und haben in der Mitgliederversammlung nur beratende Stimme. Sie können nicht in den Vorstand gewählt werden. Die im praktischen Schiessbetrieb den Mitgliedern gewährten Vergünstigungen gelten für die Passivmitglieder nicht. In allen übrigen Rechten sind sie den Aktivmitgliedern gleichgestellt.
- c) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt. Es handelt sich um Mitglieder welche sich während Jahren in ausserordentlicher Weise um das Wohl des Vereines oder im persönlichen Einsatz für den Vereinszweck verdient gemacht haben. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Vollmitgliedes, zahlen aber keine Mitgliederbeiträge.

Artikel 6 AUSTRITT AUSSCHLUSS

Die Mitgliedschaft erlischt erst mit dem Ableben des Mitgliedes. Sie ist nicht vererb- oder übertragbar. Der Austritt aus dem JSI ist auf ende jeden Vereinsjahres möglich. Die Mitgliedschaft erlischt nach Eingang der schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand auf den Termin der nächsten Hauptversammlung. Mitglieder, die den Interessen des JSI zuwiderhandeln, dessen Ehre gröblich verletzen oder den Mitgliederbeitrag nicht bezahlen können, auf Antrag des Vorstandes aus dem JSI ausgeschlossen werden. Durch Austritt oder Ausschluss geht jegliches Anrecht auf das Vereinsvermögen verloren.

3 ORGANISATION UND LEITUNG

Artikel 7 ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- a) Hauptversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren
- d) Kommission

Artikel 8 HAUPTVERSAMMLUNG

Die Hauptversammlung bildet das oberste Organ des JSI. Sie tritt alljährlich bis spätestens März zur Behandlung der ordentlichen Geschäfte zusammen. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand bereitet die Geschäfte vor. Die Mitglieder sind spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung unter Bekanntgabe der Traktandenliste schriftlich einzuladen. Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens 5 Tage vor Abhaltung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Behandlung von spontan an der Hauptversammlung gestellten Anträgen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit und Stichentscheid des Präsidenten abschliessend.

Artikel 9 STIMMRECHT MEHRHEITEN WAHLEN

Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung hat der Vorsitzende den allfälligen Stichentscheid. Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel offen, geheim sofern ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt und bei Wahlgängen mit mehr als einem Vorschlag.

Artikel 10 AUSSERORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG

Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird angesetzt wenn der Vorstand oder ein Fünftel aller Mitglieder dies schriftlich verlangen.

Artikel 11 ORDENTLICHE GESCHÄFTE HV

Die ordentlichen an der jährlichen Hauptversammlung zu behandelnden Geschäfte sind

1. Protokoll der letzten Hauptversammlung
2. Mutation
3. Jahresbericht des Präsidenten
4. Jahresrechnung und Bilanz
5. Mitgliederbeitrag und Voranschlag
6. Wahlen
7. Jahresprogramm
8. Diverses

Artikel 12 VORSTAND

Der JSI Vorstand besteht aus

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Kassier
- d) Sekretär
- e) Schützenmeister
- f) 1-2 Beisitzer

Die Vorstandsmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren gewählt. Nach einer abgelaufenen Amtsdauer sind die Mitglieder wieder wählbar.

Artikel 13 VORSTANDSPFLICHTEN

Der Vorstand bestimmt und erledigt alles, was zur Führung und Erhaltung des JSI notwendig und nützlich ist und nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten ist. Er hat das Recht und die Pflicht, alle Angelegenheiten des JSI zu besorgen. Der Vorstand resp. der Präsident vertritt den JSI nach aussen. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens vier Vorstandsmitgliedern so oft es die Geschäfte erfordern.

Artikel 14 VEREINSUNTERSCHRIFT

Der Präsident führt zusammen mit entweder Kassier, Sekretär oder Vizepräsident kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein.

Artikel 15 AUSGABENKOMPETENZ VORSTAND

Der Vorstand hat eine Ausgabenkompetenz bis Fr.20 000.-- pro Jahr.

Artikel 16 VORSTANDBESCHLÜSSE

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit relativem Stimmenmehr, wobei der Präsident mit stimmt und bei Stimmgleichheit zusätzlich den Stichentscheid fällt.

Artikel 17 HAFTUNG

Für die Verbindlichkeiten des JSI haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 18 KONTROLLSTELLE

Als Kontrollstelle werden jeweils zwei Revisoren von der Hauptversammlung aus den Aktiven Vereinsmitgliedern für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Jahresrechnung ist vom Kassier mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung der Kontrollstelle einzureichen. Die Kontrollstelle erstattet der Hauptversammlung Bericht und Antrag über die Jahresrechnung.

Artikel 19

Der Präsident ruft die Vorstandssitzungen und Hauptversammlungen ein welche auch von ihm geleitet werden. Er trifft alle im Interesse des Vereins erforderlichen Anordnungen und vertritt diesen nach aussen.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall.

Der Sekretär verfasst die Protokolle der Sitzungen und Versammlungen und besorgt die Korrespondenz.

Der Kassier besorgt das ganze Rechnungswesen. Er schliesst die Rechnung auf den 31. Dez. jeden Jahres ab und unterbreitet dem Vorstand den Abschluss spätestens drei Wochen vor der Hauptversammlung. Er führt auch das Mitgliederverzeichnis. Er erstellt. H. der Hauptversammlung ein Budget welches mit dem Jahresabschluss dem Vorstand zugestellt wird. Der Zahlungsverkehr hat wenn immer möglich über das Bankkonto zu erfolgen. Für das Bankkonto zeichnen Präsident, Sekretär, Kassier oder Vizepräsident zu zweit.

Der Schützenmeister hat die Aufsicht über die Schiessanlässe.

Die Beisitzer stehen zur Verfügung des Vorstandes, der diese mit Sonderaufgaben betrauen kann.

4. FINANZEN

Artikel 20 EINNAHMEN

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Passengebühren
- c) Erträgen von Schiessanlässen
- d) Erträgen des Vereinslokals
- e) Zinserträgen/ Spenden/ Freiwillig Beiträgen
- f) Vermietung der Schiessanlage
- g) Diverses

Artikel 21 MITGLIEDERBEITRÄGE

Jedes Aktiv- und Passivmitglied bezahlt einen Vereinsbeitrag zuhanden der Kasse des JSI. Der Vereinsbeitrag wird auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag beträgt im Maximum Franken 150.--. Das Vereins-/ Rechnungsjahr schliesst per 31. Dezember, Vorstands- und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Artikel 22 VEREINSVERMÖGEN

Die Einnahmen des Vereins sind so zu gestalten dass bestehende Schulden getilgt werden können. Für den Erhalt sowie eine allfällige Verlegung der Schiessanlage oder deren Neukonzeption ist eine jährliche Rückstellung in einen Reservefond vorzunehmen welche sich nach den finanziellen Möglichkeiten zu richten hat.

5. SCHIESSBETRIEB

Artikel 23 ANLÄSSE

Die Durchführung des Jahresprogrammes, Übungen, Anlässe, Ausschiesset etc. wird durch den Vorstand vorbereitet und Gewährleistet.

Artikel 24 VERMIETUNG

Die Schiessanlage kann auf Gesuch hin für Übungen, Anlässe und für Einschiessen von Waffen gegen eine angemessene Gebühr vermietet werden.

6. VERSCHIEDENES

Artikel 25 INTERESSEN DES JSI

Alle Mitglieder des JSI sind verpflichtet, die Interesse des JSI zu wahren und die Statuten sowie die Anordnungen des Vorstandes zu beachten.

Artikel 26 VERSICHERUNGEN

Der JSI haftet grundsätzlich nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend zu versichern. Der JSI hat zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die kraft gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Artikel 27 AUFLÖSUNG DES JSI

Eine Auflösung des Vereins ist nur möglich wenn 2/3 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder einer Auflösung zustimmen. Über die Verwendung des allfällig bestehenden Vereinsvermögen befindet die den Verein auflösende Hauptversammlung.

Artikel 28 STATUTENÄNDERUNGEN

Eine Statutenänderung kann an einer Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes, oder auf Antrag von 1/3 aller stimmberechtigter Mitglieder mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Artikel 29 INKRAFTTRETEN

Diese Statuten treten per 1. März 1998 in Kraft, vorbehältlich der Annahme durch die Hauptversammlung. Soweit diese Statuten nichts anderes enthalten gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Sie ersetzen alle früheren Statuten. (10.12.1958 und 15.04.1966)

Der Präsident:



Fritz Binoth